

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I	Vorlage Nr.: 330/2019 öffentlich						
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Flemm Verfasser/in: Herr Schmalebach	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste							04.09.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								

Haushaltsmäßige Auswirkungen	
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☒	für das lfd. Haushaltsjahr
☒	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP	Beschluss der Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan
------------	---

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt auf der Basis der Ausarbeitung des vorgestellten Konzeptes zum Brandschutzbedarfsplan die Sicherstellung der Ziele und Maßnahmen weiter zu verfolgen und den abschließenden, mit den Aufsichtsbehörden abgestimmten Brandschutzbedarfsplan einschließlich der Risiko- und Gefährdungsbeurteilung im November diesen Jahres zur Entscheidung vorzulegen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Nach § 3 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG) sind die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Gemäß § 3 Abs. 3 BHKG ist die Erstellung einer Bedarfsplanung und Festlegung von Qualitätskriterien sowie von steuerungsrelevanten Merkmalen für den Brandschutz notwendig und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Im Weiteren wird die erneute Erlangung einer Ausnahmegenehmigung von der Vorhaltung einer ständig besetzten Feuerwache gemäß § 10 BHKG angestrebt.

2. Sachverhalt

Am 08.07.2013 hat der Rat der Kreisstadt Bergheim den aktuellen Brandschutzbedarfsplan beschlossen. Ende 2017 begannen die ersten Arbeiten an der erneuten Brandschutzbedarfsplanung durch die Kommunal Agentur NRW. Auf die kontinuierlichen Mitteilungen in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste wird verwiesen.

Während der Brandschutzbedarfsplanung haben sich die Vorgaben zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes geändert. Da die Kreisstadt Bergheim die erste Kommune innerhalb des Regierungsbezirkes Köln ist, die nach den neuen Vorgaben die Bedarfsplanung zu erstellen hat,

☐	Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐	Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐	Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

waren umfangreiche Abstimmungen mit diversen Institutionen notwendig. Diese führten und führen weiterhin zu Verzögerungen in der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes.

Hieraus resultierend konnten aktuell die notwendigen Abstimmungen zwischen der Kreisstadt Bergheim und den Aufsichtsbehörden (Rhein-Erft-Kreis, Bezirksregierung Köln) noch nicht abgeschlossen werden.

Seitens der Kommunal Agentur NRW werden die sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergebenden Maßnahmen zur Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr in der Sitzung vorgestellt und erläutert, so dass diese vorab bereits vom Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste beschlossen werden können.

Resultierende Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan sind:

a) Anpassungen in den Standorten und den Standortstrukturen

- Zusammenlegung der Einheiten Glesch und Paffendorf.
- Prüfung einer möglichen Verlagerung des Standortes des Löschzuges Bergheim, inkl. Schließung des Nebenstandortes Waldweg und Prüfung der grundsätzlichen Notwendigkeit eines Nebenstandortes für den Löschzug Bergheim.
- Frühzeitige Reservierung eines Grundstückes im Stadtgebiet zur Verbesserung der Abdeckung im Norden.

b) Optimierung der Organisation

- Änderungen im Einsatzführungsdienst.
- Anpassungen der Organisationsstruktur innerhalb der Organisation der Feuer- und Rettungswache Bergheim inkl. der entsprechenden Stellenplananpassungen.
- Prüfung des Betriebes einer eigenen Zentralwerkstatt, wie bspw. Atemschutzwerkstatt, Schlauchpflege etc.

c) Verbesserung der Technik und Ausstattung

- Prüfung aller Gerätehäuser und der Hauptwache hinsichtlich der Sicherstellung einer Infrastruktur im kritischen Fall.
- Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

d) Anpassung des bestehenden Fahrzeugkonzeptes

- Kontinuierlicher Austausch der Fahrzeuge anhand festgelegter Rhythmen.
- Einbringung der Beschaffungen der nächsten fünf Jahre in die Haushaltsplanungen.

e) Veränderung der personellen Aufstellung

- Weiterhin Stärkung des Ehrenamtes sowie der Jugendfeuerwehr.
- Erweiterung des hauptamtlichen Abmarsches.
- Intensivierung der Brandschutzerziehung.

Die bereits umgesetzte und am 12.12.2018 im Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste verabschiedete Maßnahme der Erweiterung des hauptamtlichen Abmarsches auf eine Staffelform um die Uhr, hat nach Auswertung der aktuellen Einsatzzahlen bereits gegriffen. Auch die organisatorische Änderung im Einsatzführungsdienst (sogenannter B-Dienst) hat sich positiv ausgewirkt. Der Schutzzieleerreichungsgrad nach dem dato gültigen Brandschutzbedarf liegt nunmehr wieder bei 80 % und erfüllt somit die vom Rat der Kreisstadt Bergheim beschlossenen Vorgaben.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die personellen und finanziellen Auswirkungen sind weitestgehend bereits im Stellenplan 2019/20 sowie im entsprechenden Personalkostenansatz und im Finanzplan des Haushaltes 2019/20 ff. eingearbeitet.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Regelmäßiges Controlling der Einhaltung der Schutzziele auch in Hinblick auf die Erhaltung/Erlangung der Ausnahmegenehmigung im Rahmen des § 10 BHKG.